

(2) Hat der Volljährige weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist ausschließlich das Notariat Mitte in Berlin zuständig.

(3) Der nach Abs. 1 oder 2 zuständige Notar kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Notariat abgeben; diese Abgabe Verfügung ist bindend.

(4) Für die in dem § 1346 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Maßnahme ist das Notariat zuständig, in dessen Kreis das Bedürfnis der Fürsorge auftritt. Das Notariat soll, wenn eine Vormundschaft besteht, von den angeordneten Maßnahmen dem nach Abs. 1 zuständigen Notariat Mitteilung machen.

§ 41

Anordnung und Aufhebung

Die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft erfolgt durch Beschluß des Notariats. In diesem Beschluß sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung bzw. Aufhebung anzugeben.

§ 42

Eignung des Vormundes

Zum Vormund sollen nur Personen eingesetzt werden, die durch ihre gesellschaftliche Mitarbeit, ihre Einstellung zur Arbeit sowie durch ihr persönliches Verhalten und ihre Lebenserfahrung die Gewähr dafür geben, daß sie verantwortungsbewußt für die Interessen des Mündels im Sinne des Arbeiter- und Bauernstaates arbeiten.

§ 43

Aufsichtspflicht

(1) Bei der Aufsicht über den Vormund hat das Notariat besonders darauf zu achten, daß das Vermögen sofort verzeichnet und termingerecht Rechnung gelegt wird.

(2) Kommt der Vormund einer ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann er zur Vornahme der Pfändung durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 300 DM angehalten werden.

(3) Das Zwangsgeld muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden.

(4) Erfolgt nachträglich eine ausreichende Entschuldigung oder die Erfüllung der auferlegten Verpflichtung, so kann die gegen den Vormund verhängte Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben werden. Eine Wiederholung der Festsetzung des Zwangsgeldes ist zulässig.

§ 44

Prüfungspflicht

Der Notar hat in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Vormundschaft vorliegen.

§ 45

Rechnungsbelege

Bei der Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund die Rechnungsbelege demjenigen, für den er als Vormund tätig war, oder dessen Rechtsnachfolger auszuhändigen. Ist der Rechtsnachfolger nicht bekannt und hat der Vormund mehr als 300 DM Vermögen verwaltet, so sind die Belege vom Vormund mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 46

Vergütung des Vormundes

Bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vormund ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundlage für die Bewilligung der Vergütung bilden der Umfang und die Schwierigkeiten der Arbeit des Vormundes sowie die Höhe des Vermögens des Mündels.

§ 47

Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Eine Entscheidung, durch die die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Notariat insoweit nicht mehr geändert werden, als die Zustimmung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

(2) Soweit eine Entscheidung nach Abs. 1 von dem Notar nicht mehr geändert werden kann, sind auch der Leiter der Justizverwaltungsstelle und der Minister der Justiz nicht berechtigt, sie zu ändern.

§ 43

Wirksam bleibende Rechtsgeschäfte

(1) Ist eine Entscheidung, durch die jemand die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes erlangt hat, ungerechtfertigt, so hat die Aufhebung der Entscheidung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, aufgehoben, so wird die Wirksamkeit der für oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte hierdurch nicht beeinträchtigt.

§ 49

Pflegschaften

Auf die Pflegschaften sind die Bestimmungen über die Vormundschaft entsprechend anzuwenden.

Beschwerdeberechtigte

§ 50

(1) Die Beschwerde kann, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, eingelegt werden:

1. gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung dieser Entscheidung hat, sowie von dem Ehegatten oder den Verwandten und Verschwägerten des Volljährigen, es sei denn, daß die getroffene Entscheidung eine vorläufige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, von demjenigen, welcher berechtigt ist, den Antrag auf Entmündigung zu stellen;
3. gegen eine Entscheidung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, von jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung dieser Entscheidung hat, sowie von dem Ehegatten sowie den Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie.